

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

05.05.1999

**Geschäftszahl**

1/6-DOK/99

**Rechtssatz**

Da der Beschuldigte an dem verfahrensgegenständlichen Schubtransport zum Flughafen, zu dem er auf Überstunden-Basis beordert war, unberechtigterweise nicht teilnahm, weil er Personalvertretungs-Aufgaben nicht zu Recht wahrnahm - die im § 25 PVG normierten Kriterien waren nicht erfüllt - und somit Dienstpflicht bestand, hat er eine Gefahrensituation für die Begleitpersonen geschaffen sowie ein unkollegiales Verhalten gegenüber einem jungen Kollegen gesetzt, den er bei dieser Dienstreise keinesfalls hätte allein lassen dürfen. Der Beschuldigte ist deshalb der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht nachgekommen, obwohl es sich dabei um eine Sofortmaßnahme im Sinne des § 25 Abs. 1 PVG handelte.

Der vom Beschuldigten geltend gemachte Rechtsirrtum vermag ihn nicht zu entschuldigen, weil es ihm jedenfalls schon aufgrund seiner Funktion als Personalvertreter obliegen wäre, sich mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen seiner Tätigkeit vertraut zu machen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch im Sinne des § 91 BDG schuldhaft gehandelt hat.

Durch den Konsum von Alkohol in Form von (zumindest) einem Glas Bier anlässlich des während der Dienstzeit unerlaubten Aufenthaltes in einem Gasthaus hat der Beschuldigte ebenfalls gegen seine Dienstpflichten (Verbot des Alkoholkonsums während der Dienstzeit) verstoßen.

Mit den von ihm somit rechtswidrig und schuldhaft gesetzten Verhaltensweisen hat der Beschuldigte Dienstpflichtverletzungen gemäß §§ 43 Abs. 2, 48 Abs. 1 BDG iVm Allgemeine Wachverhaltungsvorschrift IGI-1-1068/26 vom 17.1.1994 iVm AB Nr. 17/93 vom 22.7.1993 begangen.

DK: Geldstrafe 1 ½ MB (Ber/Besch)

DOK: Bestätigung